

Das neue Verpackungs- gesetz: Was Sie wissen müssen!



Zum 1. Januar 2019 ist das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft getreten. Gemäß diesem müssen Verkaufsverpackungen wie bisher über ein duales System lizenziert werden. Neu ist, dass sich alle Erstinverkehrbringer solcher Verpackungen bei der zentralen Stelle registrieren lassen müssen.

Um Ihnen einen Überblick über den Inhalt und die Pflichten des neuen Verpackungsgesetzes zu geben, haben wir Ihnen hier die wichtigsten Informationen, Definitionen sowie einige Anwendungsbeispiele zusammengestellt.

Die nachfolgenden Ausführungen zum neuen Verpackungsgesetz stellen keine Rechtsberatung dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch wenn die folgenden Hinweise mit Sorgfalt erstellt wurden, übernehmen wir keinerlei Haftung für deren Inhalt und Richtigkeit, zumal bei Redaktionsschluss einige Umsetzungs- und Ausführungsrichtlinien noch nicht vollständig vorlagen. Wenden Sie sich im Zweifel daher bitte an Ihre Anwaltskanzlei, die Sie individuell zu diesem Thema beraten wird.
Stand Dezember 2018

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Wer ist Hersteller/Erstinverkehrbringer?

Die Pflicht zur Lizenzierung liegt beim Erstinverkehrbringer, dieser gilt nach der gesetzlichen Definition als „Hersteller“. Das Gesetz definiert als Hersteller nicht (anders als im sonst üblichen Sprachgebrauch) den Produzenten von unbefüllten Verpackungen, sondern knüpft vielmehr daran an, wer Verpackungen erstmalig in Verkehr bringt. Sie sind daher der Erstinverkehrbringer, wenn Sie eine Verpackung mit Ware befüllen, die so verpackt an einen privaten Endverbraucher weitergegeben wird. Aus der Position des Erstinverkehrbringers ergibt sich – wie bisher – die Pflicht, diese Verpackung zu lizenzieren. Neu ist, dass Sie sich außerdem bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren lassen müssen.

Wer ist Endverbraucher?

Endverbraucher ist derjenige, der die Waren nicht mehr veräußert. Neben privaten Endverbrauchern zählt § 3 des VerpackG „vergleichbare Anfallstellen“ auf. Hierzu gehören u.a. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler, Kinos, Opern, Museen, Sportstadien und Raststätten sowie Betriebe und Handwerksbetriebe, die ihre Reststoffe über haushaltsähnliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Wellpappverpackungen mit maximal 1.100-Liter-Umleerbehälter je Stoffgruppe entsorgen können.

Welche Verpackungen muss ich lizenzieren?

Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die „typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden“.

Verpackung des Versandhandels

Verpackungen des Versandhandels gelten ebenfalls als Verkaufsverpackungen, wenn diese befüllt zum Endverbraucher geschickt werden. Diese müssen vom Erstinverkehrbringer, hier von den Unternehmen des Versand- und Internethandels, lizenziert werden.

Serviceverpackungen

Unter Serviceverpackungen fallen solche Verpackungen, die unmittelbar beim Kauf der Produkte befüllt werden und die zum Transport der Ware unbedingt nötig sind. Dazu gehören beispielsweise Bäckertüten, Fast-Food-Verpackungen und Pizzaschachteln. Hier besteht ebenfalls Lizenzierungspflicht, die auf den Hersteller der Serviceverpackungen oder die Vorvertreiber (Papiergroßhandel) übertragen werden kann. Demnach sind Präsentverpackungen keine Serviceverpackungen, sondern fallen, wenn sie befüllt und an den Endverbraucher abgegeben werden, in den Bereich der Verkaufsverpackungen.

Gewerblich genutzte Verpackungen/Transportverpackungen

Alle Verpackungen, die zwischen Unternehmen/Gewerbetreibenden Verwendung finden, also nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, gelten als gewerbliche Verkaufsverpackung oder Transportverpackung und sind nicht lizenzierungspflichtig.

Wann und wo muss ich mich registrieren?

Wenn Sie (als Unternehmen) lizenzpflichtige Verpackungen in den Verkehr bringen, muss sich die Geschäftsleitung höchstpersönlich umgehend bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (vor-)registrieren (die Frist hierfür war spätestens bis zum 31.12.2018 um 13:59 Uhr), um ein Vertriebsverbot ab dem 1.1.2019 zu vermeiden. Sollten Sie noch nicht registriert sein holen Sie sich bitte Rechtsrat ein. Die Registrierung kann nur Online erfolgen unter: <https://lucid.verpackungsregister.org/>. Näheres zur Registrierung erfahren Sie unter: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq/>

Wie erfolgt die Linzenzierung?

Gemäß §7 VerpackG haben Erstinverkehrbringer eine Systembeteiligungspflicht. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, gehen Sie wie folgt vor:

1.

Überprüfen Sie zunächst, welche **Mengen** an Verpackungen Sie mit Ware befüllen und an private Endverbraucher abgeben.

2.

Ermitteln Sie das **Plan-Gesamtgewicht** dieser Verpackungen, die Sie pro Jahr in Verkehr bringen wollen ggf. aufgeteilt nach den verschiedenen Materialien. Die Gewichtsangaben stellt Ihnen Ihr Lieferant zur Verfügung.



3.

Schließen Sie mit einem der folgenden zugelassenen Anbieter des dualen Systems einen **Entsorgungsvertrag** ab:

www.bellandvision.de
info@bellandvision.de

www.gruener-punkt.de
info@gruener-punkt.de

www.interseroh.de
info@interseroh.com

www.landbell.de
info@landbell.de

www.noventiz.de
info@noventiz.de

www.reclay-group.com
group@reclay-group.com

www.rkd-online.de
info@recycling-kontor.koeln

www.veolia-umweltservice.de/dual
de-ves-info-dual@veolia.com

www.zentek.de
oder www.zmart24.de
info@zentek.de

4.

Melden Sie die **Gewichte** der verwendeten Verpackungsarten (Papier, Glas, Kunststoff) Ihrem Partner im dualen System. Bei kleinen Mengen bieten einige Entsorger kostengünstige Kleinverträge an, die einfach online ausgefüllt werden können.

5.

Prüfen Sie, ob Sie zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung verpflichtet sind. Dies ist nur der Fall, wenn Sie als Erstinverkehrbringer pro Jahr mehr Verpackungen in den Verkehr bringen als es die **Bagatellgrenzen** vorgeben:

- Glas: 80 000 kg
- Papier, Pappe, Karton: 50 000 kg
- Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Getränkekartons, sonstige Verbunde: 30 000 kg.

Die Vollständigkeitserklärung ist jährlich bis zum 15. Mai für das Vorjahr abzugeben, d. h., die Meldung der Masse der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen (IST-Mengen). Die mit der Vollständigkeitserklärung zu treffenden Angaben sind in § 11 Abs. 2 VerpackG im Einzelnen aufgeführt. Die Vollständigkeitserklärung ist jährlich bei der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ abzugeben.

Bitte beachten Sie:

Die Bagatellgrenzen gelten nur für die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen, nicht jedoch für die Lizenzierungspflicht bei einem dualen System!

Kann ich die Registrierungs- und Lizenzierungspflicht sowie die Abgabe der Vollständigkeitserklärung an einen Dritten abgeben?

Serviceverpackungen

Bei Serviceverpackungen (Bäckertüten, Einschlagpapiere usw.) ist die Übernahme der Lizenzierung durch einen Dritten (Vorvertreiber/Hersteller) möglich.

Verkaufsverpackungen

Bei Verkaufsverpackungen kann die Pflicht zur Registrierung und Lizenzierung nicht auf einen Dritten übertragen werden. Laut Verpackungsgesetz liegt diese Pflicht eindeutig beim Erstinverkehrbringer. Es besteht lediglich die Möglichkeit, einen Dritten zu benennen, der z. B. Jahresmeldungen an ein Entsorgungsunternehmen übermittelt.

Lizenznehmer ist jedoch stets der Erstinverkehrbringer, denn nur diesem – und nicht dem Dritten – ist bekannt, welche Verpackungen zu welchen Mengen als Verkaufsverpackungen in den deutschen Markt gelangen und demzufolge bei einem dualen System zu lizenzieren sind.

Anwendungs- beispiele



Beispiel 1

Sie verpacken eine oder mehrere Flaschen Wein in einer Kartonage und verkaufen diese an die Familie Müller. In diesem Fall müssen Sie die Verpackung lizenzieren und sich registrieren, da Sie als Erstinverkehrbringer die Verpackung mit Ware befüllt und an den Endkunden abgegeben haben.

Beispiel 2

Sie verpacken eine oder mehrere Flaschen Wein und verkaufen diese an den Einzelhändler Müller, der die Weinflaschen auspackt und weiter an private Endverbraucher vertreibt. In diesem Fall müssen Sie die Kartonage nicht lizenzieren, da es sich dabei laut Verpackungsgesetz nicht um eine Verkaufsverpackung handelt, sondern um eine lizenzfreie Transportverpackung.

Beispiel 3

Sie verpacken einzelne Flaschen Wein in einer Präsentkartonage und liefern diese an den Einzelhändler Müller, der die Weinflaschen einschließlich der Präsentkartonage als Verkaufseinheit anbietet. In diesem Fall müssen Sie die Kartonage lizenzieren und sich registrieren, da Sie als Erstinverkehrbringer die Verpackung mit Ware befüllt haben, die in dieser Einheit an den Endkunden abgegeben wurde.

Beispiel 4

Sie verkaufen eine oder mehrere (nicht befüllte) Präsentkartonagen an die Familie Müller. In diesem Fall müssen Sie die Präsentkartonage nicht lizenzieren, da der Geschenkkarton nicht als Verkaufsverpackung, sondern als normaler Handelsartikel (Ware) gilt.

Beispiel 5

Sie verpacken eine oder mehrere Flaschen Wein in einer Kartonage und verkaufen diese an das Hotel, Restaurant oder Altersheim Müller. In diesem Fall müssen Sie die Kartonage lizenzieren und sich registrieren, da Sie als Erstinverkehrbringer die Verpackung mit Ware befüllt an den Endkunden („vergleichbare Anfallstelle“) abgegeben haben.